



HVBG

HVBG-Info 14/1990 vom 21.06.1990, S. 1093 - 1096, DOK 182.215/017-BSG

**Notwendige Beiladung des Rechtsnachfolgers nach Tod des
Beigeladenen (§ 75 Abs. 2 SGG) - BSG-Urteil vom 27.02.1990
- 5 RJ 6/88**

Notwendige Beiladung des Rechtsnachfolgers nach Tod des
Beigeladenen (§ 75 Abs. 2 SGG);
hier: BSG-Urteil vom 27.02.1990 - 5 RJ 6/88 - (Zurückverweisung an
das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 27.02.1990 - 5 RJ 6/88 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

1. Nach dem Tod der Beigeladenen Versicherten rücken deren
Rechtsnachfolger in die materielle Rechtsstellung ein, mag es
sich dabei um Sonderrechtsnachfolge oder Gesamtrechtsnachfolge
handeln.
2. Die Rechtsnachfolger rücken allerdings nicht automatisch in die
prozeßrechtliche Beteiligtenstellung der früheren Beigeladenen
ein, so daß möglicherweise ein Fall des § 168 SGG nach dem Sinn
und Zweck der Vorschrift gar nicht vorliegt (vgl. BSG vom
10.09.1980 11 RK 1/80 = SozR 1750 § 239 Nr. 2), denn durch den
Tod des notwendig Beigeladenen wird der Rechtsstreit nicht
gemäß § 202 SGG i.V.m. § 239 der ZPO unterbrochen. Beim Tod
eines notwendig Beigeladenen hat vielmehr das Gericht neu zu
prüfen, ob die Voraussetzungen der notwendigen Beiladung auch
für die Rechtsnachfolger erfüllt sind. Ist das der Fall, hat
das Gericht die Rechtsnachfolger gemäß § 75 Abs. 2 Alt. 1 SGG
notwendig beizuladen.